

**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Änderung der Bioabfallbehandlungsanlage der BENC Bioabfall GmbH & Co. KG auf dem
Grundstück mit der Flur-Nr. 690 der Gemarkung Mertingen**

1. Die BENC Bioabfall GmbH & Co. KG, Grundstück Fl.-Nr. 690 der Gemarkung Mertingen, hat beim Landratsamt Donau-Ries die Änderungsgenehmigung nach § 16 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Erweiterung der bestehenden Bioabfallbehandlungsanlage durch eine Humusanlage, eine Biomasse-Verkohlungsanlage, eine Trocknungsanlage, einem Grüngutannahmeplatz und einer Lagerhalle beantragt.
2. Die Maßnahmen bedürfen einer Genehmigung nach § 16 BImSchG i. V. m. § 1 und § 2 Abs. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie den Ziffern 1.14.3.2 V und 8.5.2 V des Anhangs I der 4. BImSchV.
3. Bei der Anlage zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von 50 t oder mehr je Tag, handelt es sich um eine Anlage im Sinne von Ziffer 8.4.1.1 der Anlage 1 des UVPG, so dass im Zuge einer allgemeinen Vorprüfung eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt wurde. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Es sind Angaben über die Merkmale des geplanten Vorhabens und des Standorts, der Schutzgüter und die möglichen Auswirkungen gemäß Anlage 2 UVPG zu übermitteln. Gegenstand der Vorprüfung sind die vorgelegten Antragsunterlagen.
4. Das Landratsamt Donau-Ries kam zu dem Ergebnis, dass durch die Umsetzung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht damit nicht.
5. Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht:

Der Standort der Bioabfallbehandlungsanlage befindet sich innerhalb des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Bioabfall-Behandlungsanlage“ der „Benc Bioenergiezentrum KG“. Das hier antragsgegenständliche Vorhaben auf dem angrenzenden Grundstück (Fl.-Nr. 690, Gemarkung Mertingen) liegt nicht innerhalb dieses Bebauungsplans. Für das Vorhaben kann keine Privilegierung in Anspruch genommen werden. Für den Vorhabenstandort auf dem maßgeblichen Flurstück-Nr. 690 der Gemeinde Mertingen erfolgt gegenwärtig die Planung mittels eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans, um die zulässige Flächennutzung festzulegen und das Baurecht für den zukünftigen Anlagenbetrieb zu schaffen. Die Flächeninanspruchnahme einschließlich der naturschutzfachlichen Auswirkungen wird im Rahmen des Bauleitplanverfahrens bewertet. Soweit erforderlich werden in diesem Zusammenhang Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen festgelegt.

Im näheren Einwirkungsbereich der geplanten Anlage liegen folgende nach Anlage 3 Nr. 2 zum UVPG genannten Gebiete:

- Die Gräben im Donaurief, Biotophaupt-Nr. 7330-1143 sind das nächstgelegene Biotop in ca. 120 m nordöstlicher Entfernung zur Mitte des Vorhabenstandortes.

- Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet ist das „Schmutterwäldchen bei Bäumenheim“ (LGS-00314.01) mit einer Entfernung von ca. 600 m östlich.
- Das FFH-Gebiet „Mertinger Höhle und umgebende Feuchtgebiete“ befindet sich in ca. 1000 m Entfernung.

Der verfahrenstechnische Hauptprozess der Biomasse-Verkohlungsanlage besteht in der partiellen Oxidation fester Brennstoffe (Trockengut aus Trocknungsanlage). Bei der Verbrennung des dabei entstehenden Schwelgases entstehen Rauchgase. Aus diesem Grund wurde eine Immissionsprognose für Luftschadstoffe erstellt

Emissionen von Gerüchen können bei Abfallbehandlungsanlagen grundsätzlich beim Um-schlag, der Behandlung und der Lagerung der organischen Einsatzstoffe und Gärprodukte auftreten. Durch den geplanten Einsatz von Gärreststoffen ist in der Humusanlage mit dem Freisetzen von Gerüchen zu rechnen. Die verwendeten Einsatzstoffe und -mengen der Biogasanlage bleiben unverändert, ebenso die Menge an Gärprodukt. Jedoch entfallen durch Einsatz der Gärprodukte in der geplanten Humusanlage ca. 280 Fahrten und damit die Abtankvorgänge. Stattdessen wird das Gärprodukt mittels geschlossener Rohrleitung in den Tagesvorratsspeicher der Humusanlage gepumpt. Mit dem geplanten Vorhaben ist somit keine Verschlechterung der Geruchssituation der bestehenden Emissionsquellen im Vergleich zum derzeitigen Bestand verbunden. Für die Beschreibung der Auswirkungen des Anlagenbetriebes auf die Geruchssituation wurde eine Immissionsprognose Gerüche erarbeitet.

Die allgemeine Vorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, weil durch das Vorhaben unter Berücksichtigung der besonderen örtlichen Gegebenheiten, gemäß den in Anlage 3 Nr. 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

6. Diese Feststellung wird gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit zugänglich gemacht und hiermit bekannt gegeben; die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Donau-Ries, FB 41 (Haus C, Zimmer 2.56) Pflegstr. 2, 86609 Donauwörth, Tel.-Nr. 0906 74-3675 eingeholt werden.